







Fairtrade-Standards zu Rückverfolgbarkeit und Mengenausgleich

Die Herausforderung ...

Ziel der Fairtrade-Siegelinitiativen und Fairtrade International (FLO) ist es, für die Konsumentinnen und Konsumenten sicherzustellen, dass die Produkte, die Fairtrade-Siegel Fairtradetragen, mit Inhaltsstoffen aus Fairtrade-zertifizierten Betrieben hergestellt sind. Diese direkte Verbindung zwischen Konsumenten und Fairtrade-Bauern und -Arbeitern trägt dazu bei, dass die Konsumenten Vertrauen in Fairtrade entwickeln und sich damit die Absatzchancen von Fairtrade-Produkten für die Produzenten erhöhen. Hierzu hat FLO die physische Rückverfolgbarkeit als Voraussetzung für Fairtrade-zertifizierte Produzenten, Händler und Lizenznehmer im "Generic Trade Standard (GTS)" im Februar 2009 eingeführt. Zuvor war die Rückverfolgbarkeit ohne ausdrückliche Erwähnung in den Fairtrade-Standards enthalten und FLO-Cert überprüfte alle Belege, um die Menge an Fairtrade-Produkten, die innerhalb einer Lieferkette gehandelt nachvollziehen werden. ZU können. Rückverfolgbarkeit bedeutet. Physische dass Fairtrade-Produkte in jeder Phase der Produktion

Der Standard auf einen Blick:

Veröffentlicht am 20. Dezember 2010

Worum es geht:

Aktualisierte Standards zur Rückverfolgbarkeit (traceability) und Mengenausgelich (mass balance) für den Allgemeinen Fairtrade-Handelsstandard

Für wen gilt der Standard?
Produzenten, Händler und
Lizenznehmer

Welche Produkte umfasst er?
Alle Produkte, besonders
Fruchtsäfte, Tee, Zucker und Kakao

Erhältlich unter www.fairtrade.net/standards.html

gekennzeichnet werden müssen und bei der Lagerung und Verarbeitung von Nicht-Fairtrade-Produkten getrennt werden müssen.

Bei der Einführung des GTS hatte FLO bereits erkannt, dass die physische Rückverfolgbarkeit nicht für alle Produkte möglich sein würde, ohne dabei vielen Arbeitern und Bauern

zu schaden, häufig insbesondere den Schwächsten. Wenn physische Rückverfolgbarkeit verlangt wird, kann es passieren, dass die Bauern und Arbeiter bei Produkten, bei denen sie keine Kontrolle über die Weiterverarbeitung haben (wie bei Zucker, Fruchtsaft, Tee und Kakao), die Möglichkeit verlieren, diese unter Fairtrade-Bedingungen zu verkaufen. Das wäre der Fall, wenn die Firmen, die ihre Produkte weiterverarbeiten, Fairtrade-Produkte nicht separieren. Deshalb hatte FLO die Vorgabe, für diese Produkte Rückverfolgbarkeit einzuhalten, zunächst ausgesetzt, bis das Standards Unit weitere Erkenntnisse gewonnen hatte.

Fairtrade stellt sich ...

Nach umfangreichen Untersuchungen und Beratungen mit Produzenten und Händlern bestätigte FLO tatsächlich, dass die Anforderung physische Rückverfolgbarkeit einzuhalten zur Folge hätte, dass nicht mehr alle Zucker-, Saft-, Tee- und Kakaobauern die Möglichkeit hätten, unter Fairtrade-Bedingungen zu verkaufen. In einigen Fällen würde sogar die Mehrheit der bestehenden Fairtrade-Bauern ausgeschlossen.

Physische Rückverfolgbarkeit nicht erforderlich für Kakao, Zucker, Tee und Fruchtsäfte

Das FLO-Standardkomitee hat deshalb entschieden, dass im Rahmen des GTS Rückverfolgbarkeit für Rohrzucker, Orangensaft und andere Fruchtsäfte, Kakao und Tee nicht obligatorisch ist. Der aktualisierte GTS zur Rückverfolgbarkeit wurde am 20. Dezember 2010 veröffentlicht. Produzenten und Händler müssen diese Anforderungen seit Mai 2011 erfüllen. Weitere Informationen zu diesen Entscheidungen finden Sie auf der FLO-Website über Fairtrade and Traceability.

Zertifizierte Produzenten und Händler dieser Produkte müssen detaillierte Dokumente vorweisen (Verträge, Frachtbriefe, Lieferscheine, Rechnungen usw.), die darlegen, woher ein Produkt stammt und wohin es verkauft wurde. FLO-Cert überprüft die Dokumente, um sicherzustellen, dass sich eingekaufte und verkaufte Mengen an Fairtrade-Produkten in der gesamten Lieferkette entsprechen. Damit können viele Produzenten weiterhin von Fairtrade



profitieren. Außerdem können sich die Konsumenten von Fairtrade-Produkten sicher sein, dass sie durch ihren Kauf veranlassen, dass den Bauern und Arbeitern bei Fairtrade direkt die entsprechende Fairtrade-Prämie zukommt.

Mengenausgleich für einzelne Produktionsstätten (Single Site Mass Balance) erforderlich für Kakao, Zucker, Tee und Fruchtsäfte

Am 9. November 2010 definierte das FLO-Standardkomitee die Regelungen zur Rückverfolgbarkeit für Produzenten und Händler von Kakao, Zucker, Tee und Fruchtsäften. Diese Produzenten und Händler müssen einen *Mengenausgleich für Einzelstandorte* nachweisen. Wenn also ein Produzent oder ein Unternehmen eine bestimmte Menge Fairtrade-Inhaltsstoffe an eine Fabrik liefert, darf die entsprechende Menge verarbeiteter Produkte, die diesen Betrieb verlässt, als Fairtrade verkauft werden. Liefert ein Bauer beispielsweise eine Tonne Fairtrade-Tee zur Verarbeitung an eine Fabrik, so kann die Fabrik nur diese entsprechende Menge verarbeiteten Tees als Fairtrade verkaufen.

Mengenausgleich für mehrere Produktionsstätten (Group Mass Balance) bis zu zwei Jahre lang zugelassen; Regelung endet 2015 (gilt nur für Kakao und Zucker)



tätige Unternehmen müssen International möglicherweise komplexe Herstellungs- und Vertriebssysteme umorganisieren, den um Mengenausgleich für Einzelstandorte nachweisen zu können. Daher hat das Standardkomitee auf seinem Treffen im November beschlossen, dass für Fairtrade-Zucker- oder -Kakaobetriebe auf Anfrage zwei Jahre lang ein Gruppen-Mengenausgleich zugelassen werden kann. Das bedeutet, dass die Menge Fairtrade-Produkten, Unternehmen einkauft, der Menge an Produkten entsprechen muss, die es als Fairtrade verkauft. Es wird also für ein Unternehmen die eingekaufte und verkaufte Gesamtmenge für alle Produktionsstätten überprüft, anstatt jede Produktionsstätte einzeln zu überprüfen. Die Zweiiahresfrist kann verlängert werden. 2013 wird FLO Untersuchungen beginnen, wie das Gruppen-Mengengleichgewicht bis Dezember 2015 nach und nach eingestellt werden kann.

Besondere Anerkennung für Produzenten und Unternehmen mit physischer Rückverfolgbarkeit

Produzenten, Händler und Lizenznehmer von Kakao, Zucker, Tee und Fruchtsäften können sich auf Wunsch auf physische Rückverfolgbarkeit hin überprüfen lassen. Wird ein Fairtrade-Kakao-, Zucker-, Tee- oder Fruchtsaftprodukt in allen an der Lieferkette beteiligten Unternehmen separiert, so kann auf dem Endprodukt ein entsprechender Hinweis angebracht werden. Hierdurch werden sowohl Produkte hervorgehoben, die mit Inhaltsstoffen von Fairtrade-Bauern und -Arbeitern hergestellt wurden als auch Produzenten und Hersteller, die in der Lage sind, Fairtrade-Produkte von der Farm bis zum fertigen Produkt separat zu behandeln.

Klare Botschaft an die Konsumenten

FLO und seine Mitglieder kommunizieren den Fairtrade-Standard zur Rückverfolgbarkeit aktiv, um sicherzugehen, dass die Öffentlichkeit informiert ist und versteht, was das Fairtrade-Siegel auf einem Produkt bedeutet. Auf der Internetseite von TransFair www.fairtrade-deutschland.de ist das Statement jederzeit nachlesbar und auf der Fairtrade-Code-Seite www.fairtrade-code.de sind die Produkte verlinkt, die mit Mengenausgleich arbeiten. Alle Partner, die nach dieser Regelung handeln, sind verpflichtet, ihre Verpackungstexte dergestalt zu verändern, dass der Mengenausgleich direkt auf der Packung kommuniziert wird.

Über Fairtrade Labelling Organizations International:

Fairtrade Labelling Organizations International e. V. (FLO) ist ein gemeinnütziger Verein verschiedener Interessengemeinschaften mit drei Produzentennetzwerken und 21 Nationalen Initiativen. Das Produzentennetzwerk vertritt die Interessen der Produzenten innerhalb des Systems, während die Siegelinitiativen bei Unternehmen und Konsumenten Lobbyarbeit für Fairtrade betreiben. Die Rolle von FLO liegt in der strategischen Zielsetzung von Fairtrade, der Festlegung der Standards, nach denen Fairtrade funktioniert, sowie in der Unterstützung der Produzenten bei ihrer Fairtrade-Zertifizierung und Sicherung von Marktchancen. Das FAIRTRADE-Siegel ist ein gesetzlich geschütztes Warenzeichen der Fairtrade Labelling Organizations International. Es kennzeichnet Produkte, die international festgelegte Fairtrade-Standards erfüllen.

Weitere Informationen zur neuen Anforderung für Rückverfolgbarkeit im Fairtrade Generic Trade Standard erhalten Sie bei Alba Del Rio Poza | Berater Standards FLO e.V: Email: a.delrio@fairtrade.net

Allgemeine Rückfragen bitte an

TransFair e.V.

Claudia Brück | Pressesprecherin TransFair e.V. Telefon: +49 (0) 221-94 20 40-31 | Email: c.brueck@fairtrade-deutschland.de

Remigiusstr. 21 | 50937 Köln

Telefon +49 (0) 221-94 20 40-0 | Fax +49 (0) 221 - 94 20 40-40 info@fairtrade-deutschland.de | www.fairtrade-deutschland.de | www.fairtrade-deutschland.de | vorstand: Heinz Fuchs, Geschäftsführer: Dieter Overath, Vereinsregister Köln: VR 16551, USt-IDNr.: DE 154 070 082